

Anlage zur Vorlage 0704/200

Nordhoff, Martina

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 12. September 2007 20:06

An: Strothmann, Karl-Uwe

Betreff: An den Bürgermeister/in! - An die Dezernenten! An den Rat Ihrer Stadt! - An alle Fraktionen im Rat! Jugendamt beckum.de

FB 5
Ø 3M, F31, [REDACTED], F

Elternrat

An den Bürgermeister/in! - An die Dezernenten!
An den Rat Ihrer Stadt! - An alle Fraktionen im Rat!

Bürgerantrag zur städtischen Umlage an den LWL-Münster!

Sehr geehrte Damen und Herren,
Im Auftrag des Elternrates der o.g. Einrichtung, möchte ich Ihnen in Kurzform die Hintergründe für unseren Antrag nennen.
Eine Ev. Kirchengemeinde und das von ihr ernannte Presbyterium wollte an der Kinderbetreuung unserer Einrichtung sparen. So wurde die Kindergartenleitung einer Vier-Gruppenanlage mit Schulkindbetreuung und Integration von ausländischen und behinderten Kindern hier im sozialen Brennpunkt , in die Gruppe gesetzt.
Für uns ist diese Wegnahme der Freistellung unbegreiflich, vor allem dort, wo alles optimal funktioniert.
Auf der anderen Seite werden populistisch Familienzentren eröffnet. Mit Billigung bzw. Wissen des Landesjugendamtes und der Vorsitzenden der Landesversammlung Westfalen – Lippe, Frau Maria Seifert (CDU).
Die Kindergartenleitung klagte zum Wohl der Kinder, und das Arbeitsgericht gab ihr Recht! Die Änderungskündigung war rechtswidrig.
Das Landesjugendamt und sogar Dr. Wolfgang Kirsch hielten sich heraus, zum ``Schutz der Kinder``!
Im Mai diesen Jahres bekam die Kindergartenleitung dann ein Schreiben des Landesjugendamtes, dass sie nur noch 15 Stunden freigestellt ist.
Wahrscheinlich der erste Präzedenzfall in Gelsenkirchen und NRW.
Auf Anfrage des Elternrates an das Landesjugendamt, man möge doch die Gründe für diese Ausnahmegenehmigung nennen, wird geschwiegen.
Warten sie auf das KIBIZ? Da in dem neuen Bildungsgesetz die kirchlichen Träger die Einzigen sind, die profitieren würden, hört

man schon:

KIBIZ= Kirchliche Bildungszeiten.

Die Stadt Gelsenkirchen fährt anscheinend ein eigenes Pilotprojekt und beschreitet in Zusammenhang mit dem CDU-LWL Direktor, dem Landesjugendamt, den Ev. Kirchen Gelsenkirchen, der Stadt Gelsenkirchen,

neue Wege. Zum Schein-Schutz der Kinder?

Kirchen gaben der Stadt den Namen... Gelsen-``Kirchen``

(Buch: Brock Rudolf)

Und nun kommen Ihre Umlagen an den LWL (Landesjugendamt) in's Spiel:

Die Jugendamtstellen in den Städten sind knapp besetzt.

Auf der anderen Seite müssen Kommunen, das in diesem Fall, nicht für Kinder Partei ergreifende Landesjugendamt finanzieren.

Die freien Träger, unter anderem die Ev. Kirchen, haben sich verpflichtet, die Leitung eines Vier-Gruppen Kindergartens freizustellen. Siehe Anlage 001(Spitzenverbände).

Wenn das Landesjugendamt nicht zum Schutz des Kindes eintritt, erlauben wir uns die Frage, warum Sie als Stadt über die Umlage an den LWL, diese lang bewusste Untätigkeit des Landesjugendamtes noch finanzieren?

Daraus entsteht folgender Bürgerantrag:

Überprüfen Sie bitte die Höhe der Umlage an den LWL.

Dieses wird umso nötiger, da Sie als Kommune am Ende für jeden Mangel in der Kindergartenbetreuung gerade stehen müssen! (Rechtsanspruch)

Überprüfen Sie bitte ebenso die Schwerpunkte des LWL, darunter die Kostenausgaben für z.B. die Eröffnung einer Ausstellung durch Herrn Dr. W. Kirsch.

(www.luxus-ausstellung.de)

Wie kann ``Luxus und Dekadenz`` wichtiger sein, als Kinderbetreuung?

http://www.lwl.org/ausstellung-herculaneum/cms/front_content.php?idcat=21

So verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

Elternrat

Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) Erste kritische Bewertung der...-Landtagsfraktion

Die Reform des GTK wird zu erheblichen Verwerfungen führen und hat gravierende Folgen für Kinder und Eltern, Träger sowie Kommunen. Schon jetzt wird deutlich, dass diese Reform in erster Linie das Ziel hat, in Zukunft bei den Kindergärten zu sparen. Dies wird dadurch verschleiert, dass die bislang im Umlauf befindlichen Überlegungen der Landesregierung rein inhaltlicher Natur sind und noch keine Zahlen enthalten.

- Wir wissen allerdings, dass ein **vereinheitlichter Trägeranteil von 12 %** geplant ist. **Verlierer bei diesem Modell sind die nicht-kirchlichen freien Träger (- 3 %) und die Elterninitiativen (- 6 %).** Nur die **kirchlichen Träger gewinnen (+ 8 %)**, sie verfügen allerdings als einzige über ein Steueraufkommen. Darüber hinaus weisen alle Träger darauf hin, dass ein Trägeranteil – egal welcher Höhe – nur zu beurteilen ist, wenn man weiß, wie viel 100 % sind. Diese Information ist die Landesregierung bislang schuldig geblieben.
- Mit der Reform soll auch die Aufnahme **gewerblicher Träger** in die Landesförderung vollzogen werden. Das führt zu zusätzlichen Verwerfungen in der Trägerlandschaft.
- Zuschläge noch ungenannter Höhe sind geplant für **Familienzentren, Einrichtungen in Stadtteilen mit sozialen Problemen** und für Einrichtungen mit einem **hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund.**
- Für die Kinder und Eltern reduziert sich damit der Rechtsanspruch auf eine Kernzeit von drei Stunden am Tag. Es wird **keine eindeutigen und verlässlichen Angebote mehr** geben aufgrund der angekündigten Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Das bedeutet im Kern eine **Aushöhlung des Rechtsanspruchs.**
- Die Kommunen tragen in Zukunft das **Risiko für die Erfüllung des Rechtsanspruchs** und das **Risiko für die Erhebung des Elternbeitrags.** Sie sind verantwortlich für die flexible Organisation und werden mit den Kosten dafür allein gelassen. Vor diesem Hintergrund kann sich für die Kommunen de facto der Zwang ergeben, tatsächlich nur den 3-stündigen Rechtsanspruch pro Tag sicherzustellen.
- ... und ... machen die **Kommunen zum Ausfallbürgen** ihrer verfehlten Politik, obwohl sie genau wissen, dass Kommunen mit Haushaltssicherungskon-

zept oder ungenehmigten Haushalten gar nicht anders können, als jede nicht mehr gesetzlich abgesicherte Leistung zu streichen.

Grundüberlegungen der Landesregierung

Nach den inzwischen vorliegenden „Grundüberlegungen für ein *Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich*“ der Landesregierung sind folgende inhaltlichen Schwerpunkte in der GTK-Reform geplant:

- Präzisierung und Weiterentwicklung des pädagogischen Auftrags
- verbindliche Sprachförderung
- Bildung von Familienzentren
- Einbeziehung von Kindertagespflege
- Integrative Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
- Gesundheitsvorsorge
- Flexibilisierung der Betreuungsangebote
- Zusammenarbeit mit der Schule
- Pro-Kind-Förderung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung

Eine erste Übersicht dieser Grundüberlegungen gibt wenig Anlass zur Beanstandung. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden finanziellen Einschnitte muss man jedoch kritisieren, dass hier in Teilen ein Aufgabenzuwachs – mindestens aber eine Aufgabenpräzisierung – stattfindet, die dazu deutlich im Widerspruch stehen.

Vorgehen der ...-Landtagsfraktion

Vor diesem Hintergrund plant die ...-Landtagsfraktion bis zum Herbst 2006 eine Veranstaltungsreihe zu diesem Komplex, in der folgende Themenschwerpunkte bearbeitet werden sollen:

1. Pro-Kopf-Finanzierung / GTK-Reform (geplant am 8. Juni 2006 nachmittags)
2. Familienzentren / Sprachförderung
3. Bildungsvereinbarung / Flexibilisierung des Betreuungsangebotes / Erzieherinnenausbildung

Die Veranstaltungen sollen dabei der Erarbeitung differenzierter Positionen mit den Trägern, Kommunen und Experten aus Wissenschaft und Praxis dienen. Darüber hinaus bedarf es einer Abstimmung mit der SGK und der Partei, da verschiedene Fragen in diesem Komplex in der Vergangenheit durchaus strittig innerhalb der SPD diskutiert wurden (beispielsweise die Pro-Kopf-Finanzierung).

■ Zur Sache

Sichern und bewegen



Dr. Hans-Detlef Hoffmann



Martin Kleingünther

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,*

in ein windschief gebautes Haus lässt sich keine lotrechte Wand einziehen, hat Präses Alfred Buß vor der Landessynode gesagt. Die Fehler der Vergangenheit, das windschiefe Haus: Wir wissen alle um die Entscheidungen, die vor zwei Jahrzehnten getroffen wurden – im besten Glauben, das Richtige zu tun. Nach der Erfahrung eines eklatanten Pfarrermangels und im Vertrauen auf weiter steigende Einnahmen wurden damals überplanmäßige Stellen eingerichtet, wurden Beiträge für die Versorgungskasse gesenkt. Heute sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen 2.100 Theologinnen und Theologen beschäftigt – reguläre Pfarrstellen gibt es 1.500.

Das Weiterbauen am schief konstruierten Haus ist Stückwerk. Im Bewusstsein dieser Unvollkommenheit sind Kirchenleitung und Landessynode in der Verantwortung, jetzt Entscheidungen zu treffen, die morgen weiterhelfen. Sie, liebe Schwestern und Brüder, haben einen Anspruch darauf, direkt und ausführlich darüber informiert zu werden. Deshalb schreiben wir Ihnen heute.

Schon in den vergangenen Jahren mussten Pfarrerrinnen und Pfarrer erhebliche Einbußen ihres Einkommens hinnehmen. Die Synode hat nun eine Reihe von Veränderungen beschlossen, die in verschiedene Richtungen gehen. Alle sind aber ausgerichtet auf ein zweifaches Ziel:

- Altersversorgung sichern
- Bewegung in die Personalsituation bringen.

Im Einzelnen:

Regelmäßiger Aufstieg nach A 14 entfällt

Der Aufstieg von der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14, bisher nach 12 Dienstjahren, entfällt. Das hat die Kirchenleitung am 30. November in einer gesetzvertretenden Verordnung festgelegt. Grundlage dafür war eine entsprechende Entscheidung der Landessynode.

Wer sich am 31. Dezember 2006 in der Besoldungsgruppe A 13 befindet, verbleibt darin. Ihm steht der Aufstieg in den Dienstaltersstufen von A 13 zu – bis zur zwölften Stufe, der Höchststufe. In Cent und Euro bedeutet dies: Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin erhält in der Endstufe von A 13 zusammen mit der allgemeinen Zulage 3.991,80 Euro. Ist er oder sie verheiratet und hat noch zwei Kinder zu versorgen, kommen 285,38 Euro hinzu.

Wer am 31. Dezember bereits in A 14 ist, bleibt in dieser Besoldungsgruppe. Er wird nicht zurückgestuft, sondern steigt in A 14 bis zur zehnten Dienstaltersstufe auf. Hier erhält er – ohne die zusätzlichen familienbezogenen Bestandteile – 4.101,43 Euro. Der Aufstieg in die elfte und zwölfte Stufe von A 14 unterbleibt allerdings.

Wer am 31. Dezember bereits die elfte oder zwölfte Stufe von A 14 erreicht hat, bleibt darin; es kommt nicht zu einem „Abbau“ bei künftigen allgemeinen Gehaltsanhebungen.

Der Status, der im Besoldungssystem erreicht wurde, bleibt also erhalten. Diese Regelung berücksichtigt, dass die ältere Generation nicht in gleicher Weise wie die jüngere eine zusätzliche private Altersvorsorge, je nach persönlichen Vorstellungen, aufbauen kann. Denn den Jüngeren steht dafür bis zum Ruhestand noch mehr Zeit zur Verfügung. So können wir langfristig auch die Versorgungskasse zugunsten der künftigen Generationen entlasten.

Vorruhestand mit 58

Pfarrerinnen und Pfarrer, die 58 Jahre oder älter sind, können zwischen 2007 und 2009 in den Ruhestand gehen – mit einer Pension ohne Abschläge, die auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit erreicht wurde. Davon sind insgesamt

322 Personen betroffen. Der laufende Haushalt wird mit jedem dieser Vorruhestandler um rund 22.500 Euro entlastet.

Dieser Entscheidung, auch wenn sie mit großer Mehrheit gefasst wurde, wird wohl kein Mitglied der Synode leichten Herzens zugestimmt haben. Es ist ein Kompromiss, bei dem die Gerechtigkeit zu kurz kommt. Aber was letztlich zählt: Wir können mehrere Millionen Euro aus dem laufenden Haushalt sparen. Jede Stelle in anderen Arbeitsfeldern, die dadurch erhalten bleiben kann, ist die beste Begründung für diese Entscheidung.

Kultur des Wechsels

Pfarrstellen bleiben grundsätzlich Stellen auf Lebenszeit. Doch nach zehn Jahren ist ein guter Zeitpunkt für wohlüberlegtes Innehalten gekommen: Was hat sich bewährt, was sollte anders werden? Passen wir noch zueinander? Diesem Rückblick und Ausblick dient ein Gespräch zwischen Presbyterium und Superintendent einerseits und Pfarrerin oder Pfarrer andererseits. Das Gespräch kann in einen „Rat zum Stellenwechsel“ münden. In diesem Falle „soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst stellen“, heißt es in dem jetzt von der Synode beschlossenen Gesetz. Gelingt dies nicht, kann schließlich eine Abberufung erfolgen – auf der Grundlage von § 84 des Pfarrdienstgesetzes.

Stehen strukturelle Änderungen bevor – etwa die Aufhebung einer Pfarrstelle oder die Vereinigung zweier Gemeinden –, dann ist es in manchen Fällen sinnvoll, eine Pfarrstelle zu befristen. Nach dem Willen der Synode kann die Freigabe einer Pfarrstelle „auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Auflage verbunden werden, die Stelle befristet zu besetzen“.

Künftig wird es auch möglich sein, Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer zu zahlen, die aus dem kirchlichen Dienst entlassen werden wollen. Die Voraussetzungen dazu hat die Synode beschlossen: Die Kirchenleitung kann entsprechend entscheiden.

Besetzung von Pfarrstellen stärker steuern

Das Presbyterium wählt den Pfarrer oder die Pfarrerin – das bleibt auch in Zukunft so. Das Landeskirchenamt kann allerdings in jedem zweiten Besetzungsfall von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Das war bisher nur jedes dritte Mal möglich (Gemeindepfarrstellen-Besetzungsgesetz § 1,2). Außerdem kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber begrenzt werden auf solche,

- deren befristete Pfarrstelle abgelaufen ist
- deren Pfarrstelle aufgehoben wurde
- deren Beurlaubung oder Freistellung ausläuft
- die einen Beschäftigungsauftrag haben.

Wohlgemerkt: eine Kann-Bestimmung. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich, dass sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst weiter auf Stellen bewerben. Aber jeder Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden. Denn eine reguläre Pfarrstelle ist mit höheren Kosten verbunden als eine Stelle im Entsendungsdienst. Der Einspareffekt, der durch den Vorruhestand erzielt wurde, darf aber nicht verloren gehen.

Es geht darum, die Versorgung langfristig zu sichern – zu Bedingungen, die auch die künftige Generation noch verkraften kann. Alle Maßnahmen, die wir Ihnen erläutert haben, sind Schritte auf diesem Weg. Gleichzeitig, so hoffen wir, kommt dadurch Bewegung in die personelle Situation. Und das kommt am Ende wiederum allen zugute.

Wir grüßen Sie herzlich und wünschen Ihnen Kraft und Gottes Segen für Ihren Dienst

Ihre



Dr. Hans-Detlef Hoffmann
Vizepräsident



Martin Kleingünther
Oberkirchenrat

pfarrinfo - Informationen für Pfarrerinnen und Pfarrer in Westfalen
Herausgegeben im Auftrag der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. Verantwortlich: Friedhelm Wixforth und Andreas Duderstedt (Landeskirchenamt), Redaktion: Landeskirchenamt/Pressestelle, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521/594-206, eMail: presse@lka.ekvw.de. Verlag: Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld.

pfarrinfo erscheint jeweils am Monatsanfang.